

TE Bvwg Beschluss 2019/7/29 G314 2215134-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.07.2019

Entscheidungsdatum

29.07.2019

Norm

B-VG Art. 133 Abs4

GebAG §18 Abs1 Z1

GebAG §18 Abs1 Z2

GebAG §3 Abs1 Z2

VwGVG §28 Abs3 Satz 2

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. GebAG § 18 heute
2. GebAG § 18 gültig ab 01.01.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001
3. GebAG § 18 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 407/1997
4. GebAG § 18 gültig von 01.05.1992 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 214/1992
5. GebAG § 18 gültig von 01.08.1989 bis 30.04.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989
6. GebAG § 18 gültig von 01.05.1987 bis 31.07.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 177/1987

1. GebAG § 18 heute
2. GebAG § 18 gültig ab 01.01.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001
3. GebAG § 18 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 407/1997
4. GebAG § 18 gültig von 01.05.1992 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 214/1992
5. GebAG § 18 gültig von 01.08.1989 bis 30.04.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989
6. GebAG § 18 gültig von 01.05.1987 bis 31.07.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 177/1987

1. GebAG § 3 heute
 2. GebAG § 3 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2007
 3. GebAG § 3 gültig von 01.08.1989 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989
 4. GebAG § 3 gültig von 01.05.1975 bis 31.07.1989
-
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

G314 2215134-1/5E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch die Richterin Mag.a Katharina BAUMGARTNER über die Beschwerde der XXXX, vertreten durch die XXXX, gegen den Bescheid des Präsidenten des Landesgerichts für Zivilrechtssachen XXXX vom 11.01.2019 betreffend Zeugengebühren (Grundverfahren XXXX des Landesgerichts für Zivilrechtssachen XXXX): Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch die Richterin Mag.a Katharina BAUMGARTNER über die Beschwerde der römisch 40, vertreten durch die römisch 40, gegen den Bescheid des Präsidenten des Landesgerichts für Zivilrechtssachen XXXX vom 11.01.2019 betreffend Zeugengebühren (Grundverfahren römisch 40 des Landesgerichts für Zivilrechtssachen römisch 40):

A) Der Beschwerde wird Folge gegeben. Der angefochtene Bescheid, der

hinsichtlich der Bestimmung der Reise- und Aufenthaltskosten (EUR 432,64) als unangefochten in Rechtskraft erwachsen ist, wird im Umfang der Bestimmung der Entschädigung für Zeitversäumnis (EUR 2.500) aufgehoben und die Angelegenheit insoweit zur Erlassung eines neuen Bescheids an den Präsidenten des Landesgerichts für Zivilrechtssachen XXXX zurückverwiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

Verfahrensengang und Sachverhalt:

Am XXXX2018 wurde der aus Deutschland angereiste XXXX vor dem Landesgericht für Zivilrechtssachen XXXX als Zeuge im Verfahren XXXX vernommen. Am XXXX2018 wurde der aus Deutschland angereiste XXXX vor dem Landesgericht für Zivilrechtssachen römisch 40 als Zeuge im Verfahren römisch 40 vernommen.

Zur Bescheinigung seines Verdienstentgangs infolge der Befolgung der Zeugenpflicht legte der Zeuge ein von ihm als Geschäftsführer der XXXX GmbH mit Sitz in XXXX (Deutschland) gelegtes Angebot vom 25.10.2018 für einen Strategieworkshop am 03. und 04.12.2018, aus dem ein Tagessatz für ihn als Berater von EUR 2.500 (exkl. MwSt) hervorgeht, sowie die Annahme dieses Angebots durch den Kunden der XXXX GmbH vom 26.10.2018 vor. Zur Bescheinigung seines Verdienstentgangs infolge der Befolgung der Zeugenpflicht legte der Zeuge ein von ihm als Geschäftsführer der römisch 40 GmbH mit Sitz in römisch 40 (Deutschland) gelegtes Angebot vom 25.10.2018 für einen Strategieworkshop am 03. und 04.12.2018, aus dem ein Tagessatz für ihn als Berater von EUR 2.500 (exkl. MwSt) hervorgeht, sowie die Annahme dieses Angebots durch den Kunden der römisch 40 GmbH vom 26.10.2018 vor.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wurden seine Zeugengebühren mit insgesamt EUR 2.932,64 bestimmt, darunter (neben unstrittigen Reise- und Aufenthaltskosten von insgesamt EUR 432,64) EUR 2.500 an Entschädigung für Zeitversäumnis. Dies wurde damit begründet, dass dem Zeugen das aufgrund der Ladung tatsächlich entgangene Einkommen zu ersetzen sei, weil er einen bereits vor der Zustellung der Ladung für den 04.12.2018 konkret geplanten Strategieworkshop nicht habe durchführen können, wobei ein Tagessatz von EUR 2.500 vereinbart gewesen sei.

Gegen die Zuerkennung der Entschädigung für Zeitversäumnis von EUR

2.500 richtet sich die von der Beschwerdeführerin (BF) als der im Verfahren 2XXXX beklagten Partei wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften und inhaltlicher Rechtswidrigkeit erhobene Beschwerde mit dem Antrag auf Durchführung

einer Beschwerdeverhandlung. Die BF stellt primär einen Aufhebungs- und Rückverweisungsantrag und strebt hilfsweise die Abänderung des angefochtenen Bescheids dahin an, dass die Entschädigung für Zeitversäumnis gemäß §§ 17 bis 19 GebAG im gesetzlichen Ausmaß bestimmt werde. Sie begründet die Beschwerde zusammengefasst damit, dass zu überprüfen gewesen sei, ob der für den 04.12.2018 geplante Workshop nicht etwa auf einen anderen Termin verlegt worden sei. Ihr rechtliches Gehör sei verletzt worden, weil sie nicht über das vom Zeugen vorgelegte Anbot informiert worden sei. Jedenfalls sei die Zeugengebühr nicht ausgehend vom Umsatz, sondern vom reinen Gewinn zu bemessen. Aufwendungen, die sich der Zeuge erspart habe, seien abzuziehen. Außerdem sei die Einkommensteuer zu berücksichtigen. 2.500 richtet sich die von der Beschwerdeführerin (BF) als der im Verfahren 2XXXX beklagten Partei wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften und inhaltlicher Rechtswidrigkeit erhobene Beschwerde mit dem Antrag auf Durchführung einer Beschwerdeverhandlung. Die BF stellt primär einen Aufhebungs- und Rückverweisungsantrag und strebt hilfsweise die Abänderung des angefochtenen Bescheids dahin an, dass die Entschädigung für Zeitversäumnis gemäß Paragraphen 17 bis 19 GebAG im gesetzlichen Ausmaß bestimmt werde. Sie begründet die Beschwerde zusammengefasst damit, dass zu überprüfen gewesen sei, ob der für den 04.12.2018 geplante Workshop nicht etwa auf einen anderen Termin verlegt worden sei. Ihr rechtliches Gehör sei verletzt worden, weil sie nicht über das vom Zeugen vorgelegte Anbot informiert worden sei. Jedenfalls sei die Zeugengebühr nicht ausgehend vom Umsatz, sondern vom reinen Gewinn zu bemessen. Aufwendungen, die sich der Zeuge erspart habe, seien abzuziehen. Außerdem sei die Einkommensteuer zu berücksichtigen.

Der Präsident des Landesgerichts für Zivilrechtssachen XXXX legte die Beschwerde und die Akten des Justizverwaltungsverfahrens (ohne Beschwerdemitteilung und ohne Beschwerdeentscheidung) dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) vor.

Das BVwG übermittelte gemäß § 10 VwGVG dem Zeugen und der Rechtsvertretung des Klägers im Verfahren XXXX des Landesgerichts für Zivilrechtssachen XXXX jeweils eine Kopie des Beschwerdeschriftsatzes mit der Aufforderung zur Stellungnahme. Der Zeuge erstattete eine Stellungnahme, mit der er die Rechnung der XXXX GmbH vom 20.12.2018 (ua über den Strategieworkshop am 03.12.2018) samt Stundenaufstellung vorlegte. Der ursprünglich für zwei Tage geplante Workshop sei auf einen Tag verkürzt worden, weil eine Terminverschiebung vom Kunden aus nicht möglich gewesen sei. Bei dem Betrag von EUR 2.500 handle es sich um den tatsächlich entgangenen Nettobetrag ohne Reisekosten oder andere Aufwendungen, die bei der Durchführung des Workshops am 04.12.2018 angefallen wären. Das BVwG übermittelte gemäß Paragraph 10, VwGVG dem Zeugen und der Rechtsvertretung des Klägers im Verfahren XXXX des Landesgerichts für Zivilrechtssachen römisch 40 jeweils eine Kopie des Beschwerdeschriftsatzes mit der Aufforderung zur Stellungnahme. Der Zeuge erstattete eine Stellungnahme, mit der er die Rechnung der römisch 40 GmbH vom 20.12.2018 (ua über den Strategieworkshop am 03.12.2018) samt Stundenaufstellung vorlegte. Der ursprünglich für zwei Tage geplante Workshop sei auf einen Tag verkürzt worden, weil eine Terminverschiebung vom Kunden aus nicht möglich gewesen sei. Bei dem Betrag von EUR 2.500 handle es sich um den tatsächlich entgangenen Nettobetrag ohne Reisekosten oder andere Aufwendungen, die bei der Durchführung des Workshops am 04.12.2018 angefallen wären.

Beweiswürdigung:

Der Verfahrensgang und der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergeben sich widerspruchsfrei aus den vorgelegten Akten des Verwaltungsverfahrens und aus dem Gerichtsakt des BVwG. Da insoweit keine widersprüchlichen Beweisergebnisse vorliegen, erübrigt sich eine eingehendere Beweiswürdigung.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 28 Abs 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über die hier vorliegende Bescheidbeschwerde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG dann reformatorisch zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht (Z 1) oder dessen Feststellung durch das Gericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist (Z 2). Wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen, hat das Gericht gemäß § 28 Abs 3 VwGVG in der Sache zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, kann das Gericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids an die Behörde zurückverweisen (§ 28 Abs 3 zweiter Satz VwGVG). Diese ist dann an die rechtliche Beurteilung gebunden, von der das Gericht ausgegangen ist. Gemäß

Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über die hier vorliegende Bescheidbeschwerde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann reformatorisch zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht (Ziffer eins,) oder dessen Feststellung durch das Gericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist (Ziffer 2.). Wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen, hat das Gericht gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGVG in der Sache zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, kann das Gericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids an die Behörde zurückverweisen (Paragraph 28, Absatz 3, zweiter Satz VwGVG). Diese ist dann an die rechtliche Beurteilung gebunden, von der das Gericht ausgegangen ist.

Von der Möglichkeit einer Zurückverweisung kann nur bei krassen oder besonders gravierenden Ermittlungslücken Gebrauch gemacht werden (Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren² § 28 VwGVG Anm 13; Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht¹⁰ Rz 830 und 842). Solche qualifizierten Ermittlungsmängel liegen hier vor. Von der Möglichkeit einer Zurückverweisung kann nur bei krassen oder besonders gravierenden Ermittlungslücken Gebrauch gemacht werden (Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren² Paragraph 28, VwGVG Anmerkung 13; Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht¹⁰ Rz 830 und 842). Solche qualifizierten Ermittlungsmängel liegen hier vor.

Dabei ist von folgender rechtlicher Beurteilung auszugehen: Hat ein Zeuge in dem nach § 17 GebAG (oder allenfalls § 4 GebAG) maßgeblichen Zeitraum einen tatsächlichen Verdienst- oder Einkommensentgang oder sonst einen Vermögensnachteil iSd § 3 Abs 1 Z 2 GebAG, so kann er zwischen der Pauschalentschädigung gemäß § 18 Abs 1 Z 1 GebAG und der Entschädigung eines höheren, konkreten Vermögensschadens nach § 18 Abs 1 Z 2 GebAG wählen. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um einen unselbständig oder selbständig Erwerbstätigen handelt (siehe Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG - GebAG⁴ § 18 GebAG Anm 4). Bei unselbständig Erwerbstätigen umfasst die Entschädigung für Zeitversäumnis gemäß § 18 Abs 1 Z 2 lit a GebAG den tatsächlich entgangenen Verdienst (also das, was er auf die Hand bekommen hätte), bei selbständig Erwerbstätigen gemäß § 18 Abs 1 Z 2 lit b GebAG das tatsächlich entgangene Einkommen (also das, was er nach Abzug von variablen Auslagen positiv verdient hätte). Stellvertreterkosten gemäß § 18 Abs 1 Z 2 lit c GebAG und die Kosten einer Haushaltshilfskraft gemäß § 18 Abs 1 Z 2 lit d GebAG sind hier nicht verfahrensgegenständlich. Dabei ist von folgender rechtlicher Beurteilung auszugehen: Hat ein Zeuge in dem nach Paragraph 17, GebAG (oder allenfalls Paragraph 4, GebAG) maßgeblichen Zeitraum einen tatsächlichen Verdienst- oder Einkommensentgang oder sonst einen Vermögensnachteil iSd Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 2, GebAG, so kann er zwischen der Pauschalentschädigung gemäß Paragraph 18, Absatz eins, Ziffer eins, GebAG und der Entschädigung eines höheren, konkreten Vermögensschadens nach Paragraph 18, Absatz eins, Ziffer 2, GebAG wählen. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um einen unselbständig oder selbständig Erwerbstätigen handelt (siehe Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG - GebAG⁴ Paragraph 18, GebAG Anmerkung 4). Bei unselbständig Erwerbstätigen umfasst die Entschädigung für Zeitversäumnis gemäß Paragraph 18, Absatz eins, Ziffer 2, Litera a, GebAG den tatsächlich entgangenen Verdienst (also das, was er auf die Hand bekommen hätte), bei selbständig Erwerbstätigen gemäß Paragraph 18, Absatz eins, Ziffer 2, Litera b, GebAG das tatsächlich entgangene Einkommen (also das, was er nach Abzug von variablen Auslagen positiv verdient hätte). Stellvertreterkosten gemäß Paragraph 18, Absatz eins, Ziffer 2, Litera c, GebAG und die Kosten einer Haushaltshilfskraft gemäß Paragraph 18, Absatz eins, Ziffer 2, Litera d, GebAG sind hier nicht verfahrensgegenständlich.

Grundsätzlich liegt ein nach § 18 Abs 1 Z 2 GebAG relevanter Einkommensentgang dann vor, wenn während der durch die Erfüllung der Zeugenpflicht versäumten Zeit Tätigkeiten angefallen wären, die dem Zeugen Einkommen gebracht hätten, das verlorengeht (Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG - GebAG⁴ § 18 GebAG E 24). Der Strategieworkshop am 04.12.2018 hätte aber zunächst nicht dem Zeugen, sondern der XXXX GmbH, einer von ihm zu unterscheidenden juristischen Person, Einkommen gebracht. Einer GmbH entgangene Einnahmen können nicht mit dem Einkommensentgang eines Zeugen gleichgesetzt werden, selbst wenn der Zeuge Geschäftsführer und (Allein-) Gesellschafter der GmbH sein sollte. Grundsätzlich liegt ein nach Paragraph 18, Absatz eins, Ziffer 2, GebAG relevanter Einkommensentgang dann vor, wenn während der durch die Erfüllung der Zeugenpflicht versäumten Zeit Tätigkeiten angefallen wären, die dem Zeugen Einkommen gebracht hätten, das verlorengeht (Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG - GebAG⁴ Paragraph 18, GebAG E 24). Der Strategieworkshop am 04.12.2018 hätte aber zunächst nicht dem

Zeugen, sondern der römisch 40 GmbH, einer von ihm zu unterscheidenden juristischen Person, Einkommen gebracht. Einer GmbH entgangene Einnahmen können nicht mit dem Einkommensentgang eines Zeugen gleichgesetzt werden, selbst wenn der Zeuge Geschäftsführer und (Allein-) Gesellschafter der GmbH sein sollte.

Im fortgesetzten Verfahren wird vorab zu klären sein, auf welcher Basis der Zeuge als Geschäftsführer für die XXXX GmbH tätig ist, insbesondere, ob selbständig oder unselbständig. Ein Geschäftsführer, der eine unselbständige Tätigkeit ausübt, verliert nach deutschem Recht (§ 616 BGB) den Vergütungsanspruch nicht, wenn er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert ist (siehe BVwG 13.04.2017, W208 2127521-1). Der Ersatz der Kosten des Dienstgebers des Zeugen ist nicht möglich (siehe Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG - GebAG4 § 1 GebAG E 5 ff). Im fortgesetzten Verfahren wird vorab zu klären sein, auf welcher Basis der Zeuge als Geschäftsführer für die römisch 40 GmbH tätig ist, insbesondere, ob selbständig oder unselbständig. Ein Geschäftsführer, der eine unselbständige Tätigkeit ausübt, verliert nach deutschem Recht (Paragraph 616, BGB) den Vergütungsanspruch nicht, wenn er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert ist (siehe BVwG 13.04.2017, W208 2127521-1). Der Ersatz der Kosten des Dienstgebers des Zeugen ist nicht möglich (siehe Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG - GebAG4 Paragraph eins, GebAG E 5 ff).

Übt der BF dagegen eine selbständige Tätigkeit aus, ist zu klären, inwieweit ihm durch den Einnahmefall der XXXX GmbH unmittelbar ein konkreter Einkommensentgang bzw. Vermögensnachteil entstanden ist. Wenn dies nicht bescheinigt wird, kommt allenfalls eine Pauschalentschädigung nach § 18 Abs 1 Z 1 GebAG in Betracht. Übt der BF dagegen eine selbständige Tätigkeit aus, ist zu klären, inwieweit ihm durch den Einnahmefall der römisch 40 GmbH unmittelbar ein konkreter Einkommensentgang bzw. Vermögensnachteil entstanden ist. Wenn dies nicht bescheinigt wird, kommt allenfalls eine Pauschalentschädigung nach Paragraph 18, Absatz eins, Ziffer eins, GebAG in Betracht.

Erst wenn demnach feststeht, dass dem Zeugen eine Entschädigung für Zeitversäumnis nach § 18 Abs 1 Z 2 lit a oder b GebAG zusteht, ist deren Ausmaß zu klären, wobei dabei insbesondere auf die in der Beschwerde aufgeworfenen Fragen einzugehen sein wird. Prima facie scheint es zumutbar, den vereinbarten Workshop zu verschieben. Der Zeuge wird daher dazu aufzufordern sein, die besonderen Umstände, aus denen sich ergibt, dass der XXXX GmbH und ihrem Kunden die Vereinbarung eines neuen Termins trotz mehrwöchiger Vorlaufzeit nicht möglich war, konkret zu bescheinigen (in diesem Sinn etwa Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG - GebAG4 § 18 GebAG E 45 und 58). Von der Entschädigung sind jedenfalls variable Aufwendungen abzuziehen, die mit der Durchführung des Workshops am 04.12.2018 verbunden gewesen wären, so z.B. der Aufwand für die Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung. Da die Entschädigung für Zeitversäumnis nach österreichischem Recht weder der Einkommens- noch der Umsatzsteuer unterliegt, wäre vom Verdienst des Zeugen auch die darauf entfallende Einkommensteuer abzuziehen (siehe Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG - GebAG4 § 18 GebAG E 55). Im fortgesetzten Verfahren wird zu klären sein, welche steuerrechtlichen Vorschriften hier konkret anzuwenden sind, zumal der Zeuge und die XXXX GmbH in Deutschland steuerpflichtig sein dürften. Erst wenn demnach feststeht, dass dem Zeugen eine Entschädigung für Zeitversäumnis nach Paragraph 18, Absatz eins, Ziffer 2, Litera a, oder b GebAG zusteht, ist deren Ausmaß zu klären, wobei dabei insbesondere auf die in der Beschwerde aufgeworfenen Fragen einzugehen sein wird. Prima facie scheint es zumutbar, den vereinbarten Workshop zu verschieben. Der Zeuge wird daher dazu aufzufordern sein, die besonderen Umstände, aus denen sich ergibt, dass der römisch 40 GmbH und ihrem Kunden die Vereinbarung eines neuen Termins trotz mehrwöchiger Vorlaufzeit nicht möglich war, konkret zu bescheinigen (in diesem Sinn etwa Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG - GebAG4 Paragraph 18, GebAG E 45 und 58). Von der Entschädigung sind jedenfalls variable Aufwendungen abzuziehen, die mit der Durchführung des Workshops am 04.12.2018 verbunden gewesen wären, so z.B. der Aufwand für die Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung. Da die Entschädigung für Zeitversäumnis nach österreichischem Recht weder der Einkommens- noch der Umsatzsteuer unterliegt, wäre vom Verdienst des Zeugen auch die darauf entfallende Einkommensteuer abzuziehen (siehe Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG - GebAG4 Paragraph 18, GebAG E 55). Im fortgesetzten Verfahren wird zu klären sein, welche steuerrechtlichen Vorschriften hier konkret anzuwenden sind, zumal der Zeuge und die römisch 40 GmbH in Deutschland steuerpflichtig sein dürften.

Im Ergebnis liegen hier die Voraussetzungen für eine Sachentscheidung durch das BVwG nicht vor, weil es weder zu einer Kostenersparnis noch zu einer Verfahrensbeschleunigung führt, wenn es die notwendigen Erhebungen selbst

vornimmt, zumal zu den tragenden Sachverhaltselementen überhaupt keine Ermittlungsergebnisse vorliegen. Die noch fehlenden Ermittlungen erreichen einen Umfang, der trotz der grundsätzlichen meritorischen Entscheidungskompetenz des BVwG eine Behebung und Zurückverweisung erlaubt. Der angefochtene Bescheid ist daher in Stattgebung der Beschwerde gemäß § 28 Abs 3 zweiter Satz VwGVG aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids an den Präsidenten des Landesgerichts für Zivilrechtssachen XXXX zurückzuverweisen. Im Ergebnis liegen hier die Voraussetzungen für eine Sachentscheidung durch das BVwG nicht vor, weil es weder zu einer Kostenersparnis noch zu einer Verfahrensbeschleunigung führt, wenn es die notwendigen Erhebungen selbst vornimmt, zumal zu den tragenden Sachverhaltselementen überhaupt keine Ermittlungsergebnisse vorliegen. Die noch fehlenden Ermittlungen erreichen einen Umfang, der trotz der grundsätzlichen meritorischen Entscheidungskompetenz des BVwG eine Behebung und Zurückverweisung erlaubt. Der angefochtene Bescheid ist daher in Stattgebung der Beschwerde gemäß Paragraph 28, Absatz 3, zweiter Satz VwGVG aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids an den Präsidenten des Landesgerichts für Zivilrechtssachen römisch 40 zurückzuverweisen.

Eine mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG, weil schon aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Eine mündliche Verhandlung entfällt gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG, weil schon aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

Die Revision ist wegen der Einzelfallbezogenheit der Entscheidung über die Anwendung des § 28 Abs 3 zweiter Satz VwGVG, die keine grundsätzliche Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG begründet, nicht zuzulassen (siehe z.B. VwGH 08.11.2018, Ra 2018/22/0232). Die Revision ist wegen der Einzelfallbezogenheit der Entscheidung über die Anwendung des Paragraph 28, Absatz 3, zweiter Satz VwGVG, die keine grundsätzliche Rechtsfrage iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG begründet, nicht zuzulassen (siehe z.B. VwGH 08.11.2018, Ra 2018/22/0232).

Schlagworte

(Allein-)Gesellschafter, Auslandsbezug, Bescheinigungspflicht,
Einkommensentgang, Entschädigung, Ermittlungspflicht,
Geschäftsführer, GmbH, Kassation, mangelnde
Sachverhaltsfeststellung, Verdienstentgang, Vermögensnachteil,
Zeitversäumnis, Zeugengebühr

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2019:G314.2215134.1.00

Zuletzt aktualisiert am

22.11.2019

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwG, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at